

## **Stadtrat der Stadt Genthin**

### **1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Genthin über die Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall für Stadträte, Ortschaftsräte, sonstige Ausschussmitglieder sowie für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Genthin**

Auf Grund des § 33 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814) in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums des Innern vom 29.12.2008 – 31.21.10041 sowie den Gebietsänderungsvereinbarungen der Stadt Genthin mit Gladau, Paplitz, Schoppsdorf und Tuchem hat der Stadtrat der Stadt Genthin in seiner Sitzung am 19. Juli 2012 folgende Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen (2009-2014/SR-006/1):

#### **§ 1**

#### **Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder (§ 1)**

§ 1 (Aufwandsentschädigung) ändert sich wie folgt:

- (1) Zur Abgeltung aller geldlichen und sonstigen Aufwendungen wird den Stadträten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 € gezahlt.
- (2) Die Mitglieder der Ortschaftsräte der Ortschaften mit einer Einwohnerzahl von 1.001 bis 1.500 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 €.
- (3) Die Mitglieder der Ortschaftsräte der Ortschaften mit einer Einwohnerzahl von 751 bis 1.000 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,00 €.
- (4) Die Mitglieder der Ortschaftsräte der Ortschaften mit einer Einwohnerzahl von 501 bis 750 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 €.
- (5) Die Mitglieder der Ortschaftsräte der Ortschaften mit einer Einwohnerzahl von 200 bis 500 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 15,00 €.
- (6) Die Mitglieder der Ortschaften mit einer Einwohnerzahl bis 200 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 10,00 €.

#### **§ 2**

#### **Abweichende Regelungen zu § 1**

Es wird ein § 1a wie folgt eingefügt:

Abweichend von den Regelungen des § 1 gelten nachfolgende Pauschalzahlungen bis zum Ende der jetzigen Wahlperiode (2014) der jeweiligen Ortschaftsräte fort:

- (1) Die Mitglieder des Ortschaftsrates Paplitz erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 19,00 €.

- (2) Die Mitglieder des Ortschaftsrates Fienerode erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 15,00 €.
- (3) Die Mitglieder des Ortschaftsrates Schopsdorf erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,00 €.

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsbürgermeister (§ 2)**

§ 2 (Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsbürgermeister) ändert sich wie folgt:

- (1) Die Ortsbürgermeister in Ortschaften mit einer Einwohnerzahl von 1001 bis 2000 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 200,00 €.
- (2) Die Ortsbürgermeister in Ortschaften mit einer Einwohnerzahl von 501 bis 1000 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,00 €.
- (3) Die Ortsbürgermeister in Ortschaften mit einer Einwohnerzahl von 201 bis 500 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 €.
- (4) Die Ortsbürgermeister in Ortschaften mit einer Einwohnerzahl bis 200 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €.
- (5) Ein Sitzungsgeld wird neben der Aufwandsentschädigung nicht gewährt.

### **§ 4**

#### **Abweichende Regelungen zu § 2**

Es wird ein § 2a wie folgt eingefügt:

Abweichend von den Regelungen des § 2 gelten nachfolgende Pauschalzahlungen bis zum Ablauf der Amtszeit der ehrenamtlichen Ortsbürgermeister, längstens jedoch bis zum jeweiligen Ende der ersten Wahlperiode ihrer Ortschaftsräte nach der Eingemeindung in die Stadt Genthin fort:

- (1) Der Ortsbürgermeister der Ortschaft Tuheim erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 766,00 €.
- (2) Der Ortsbürgermeister der Ortschaft Parchen erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 231,00 €.
- (3) Der Ortsbürgermeister der Ortschaft Gladau erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 600,00 €.
- (4) Der Ortsbürgermeister der Ortschaft Mützel erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 231,00 €.
- (5) Der Ortsbürgermeister der Ortschaft Paplitz erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 512,00 €.
- (6) Der Ortsbürgermeister der Ortschaft Schopsdorf erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 500,00 €.

**§ 5**  
**Besondere Regelungen zur Gewährung der Entschädigung (§ 4)**

Zur Klarstellung und Rechtssicherheit wird in § 4 (Besondere Regelungen...) in Absatz 3 folgender Satz 3 hinzugefügt:

Pro Tag kann nur eine Sitzung abgerechnet werden.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Die Entschädigungssatzung der Stadt Genthin in der Fassung der 1. Änderungssatzung tritt am 01.07.2012 in Kraft.

Genthin, den 19. Juli 2012

**Bernicke**  
**Bürgermeister**

**Dienstsiegel**